

## V.

**Verteilung  
der Genossenschaftswohnungen**

1. Die GWG stellt für das Geschäftsjahr einen Wohnungsverteilungsplan auf. Dieser ist als Vorschlag der GWG für die Reihenfolge der Zuteilung von frei werdenden und neu gebauten Wohnungen an die Genossenschafter den für die Wohnraumlentung zuständigen Organen zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen. Der Wohnungsverteilungsplan wird vom Vorstand der GWG ausgearbeitet, und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er enthält:
  - a) Name und Tätigkeit des künftigen Nutzers
  - b) Anzahl der Familienmitglieder, unterteilt nach Erwachsenen und Kindern bis zu 6 Jahren
  - c) Größe der Genossenschaftswohnung nach der Raumzahl.
2. Die Verteilung der Genossenschaftswohnungen erfolgt entsprechend der örtlichen Wohnraumlage unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher und sozialer Erfordernisse. Bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet bei der Verteilung der Wohnungen die Reihenfolge des Eintritts in die GWG.
3. Bei der Verteilung der Genossenschaftswohnungen finden hinsichtlich der Wohnungsgröße die von den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden festgelegten Maßstäbe Anwendung. Die Überschreitung dieser Maßstäbe ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Bestehen am Tage der Wohnungsverteilung Rückstände bei einzelnen Mitgliedern bei der Zahlung der Genossenschaftsanteile bzw. der durchzuführenden Eigenleistungen, bleiben diese Mitglieder bis zur Aufholung dieser Rückstände bei der Wohnungsverteilung unberücksichtigt, sofern kein begründeter Antrag auf Stundung der fälligen Leistungen vorliegt.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können die genossenschaftlichen Wohnungen — in Übereinstimmung mit den betreffenden Mitgliedern und den zuständigen Organen der Wohnraumlentung — zur besseren Auslastung neu verteilt bzw. getauscht werden. Weigern sich Mitglieder trotz mehrmaliger Aussprachen, zur besseren Verteilung der genossenschaftlichen Wohnungen beizutragen, kann in besonders krassen Fällen von Unterbelegung der Genossenschaftswohnungen die Mitgliederversammlung die Neuverteilung beschließen und den Organen der Wohnraumlentung zur Bestätigung **Vorschlägen**.
6. Die Genossenschaftswohnungen können nur von Mitgliedern der GWG genutzt werden. Auch die durch die Organe der Wohnraumlentung eingewiesenen Bürger müssen vor Bezug der Wohnung die Mitgliedschaft erwerben und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlen.

7. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft oder wird es ausgeschlossen, so muß es die Genossenschaftswohnung räumen, sobald ihm durch die Organe der Wohnraumlentung eine andere Wohnung nachgewiesen wird. Bewohnt der Wohnungsinhaber auch nach Beendigung der Mitgliedschaft die Genossenschaftswohnung noch weiter, weil ihm eine andere Wohnung durch die zuständigen Organe der Wohnraumlentung noch nicht nachgewiesen worden ist, so hat er an Stelle der Nutzungsgebühren den preisrechtlich zulässigen örtlichen Mietpreis für Wohnungen gleicher Art und Beschaffenheit zu zahlen.
8. Die Vermietung von genossenschaftlichem Wohnraum an Nichtgenossenschafter (Ferien- sowie Kurgäste oder Untermieterverhältnis mit Studenten u. a.) ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der GWG zulässig. Räume in unterbelegten Genossenschaftswohnungen, die auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Einverständnis mit dem Nutzer in einen Wohnungsaustausch einbezogen werden sollen, dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht zur Vermietung an Nichtmitglieder vorgesehen werden.

## VI.

**Festsetzung der Nutzungsgebühren  
und Rechnungslegung der GWG**

- li Die Nutzungsgebühren für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen werden nach dem Prinzip der Deckung der Kosten der GWG festgelegt.
2. Die Berechnung der Nutzungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.
3. Die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren werden verwendet für:
  - a) die Bewirtschaftung der Genossenschaftswohnungen (Straßenreinigung, Wassergeld, Müllabfuhr, Versicherungskosten u. a.) in der tatsächlich anfallenden Höhe
  - b) die Tilgung der Kredite
  - c) die Bildung des Fonds für laufende Reparaturen
  - d) Verwaltungskosten
  - e) die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.
4. Für die aus der Zeit vor der Umbildung bereits vorhandenen genossenschaftlichen Wohnungen sind die bisherigen preisrechtlich beständigen Nutzungsgebühren zu zahlen. Sind Zuschüsse weggefallen, die von anderen Stellen direkt oder indirekt gezahlt worden sind, oder fallen derartige Zuschüsse künftig weg, so sind bei Wechsel des Wohnungsinhabers die Nutzungsgebühren in vollem Umfang vom Mitglied selbst zu zahlen.